



Pet 1-19-09-77-035215

91154 Roth

Wirtschaftsförderung
und Wirtschaftssicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie staatliche Hilfe für Reisebüros in Deutschland gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Rettungsfonds für Reisebüros erforderlich sei, da sie die von den Veranstaltern zurückverlangten Provisionen ohne Staatshilfe nicht zurückzahlen könnten. Zudem arbeiteten die Reisebüros seit März 2020 „ehrenamtlich“ für ihre Kunden. Eine Aussicht auf Neubuchungen, um die Fixkosten zu decken, gebe es noch lange nicht. Viele Mitarbeiter seien in Kurzarbeit, obwohl diese für die Stornierungen dringend benötigt würden. Die Auswirkungen, wenn es Reisebüros und den Tourismus nicht mehr gebe, seien gravierend, z. B. im Hinblick auf die nationale und weltweite Wirtschaft, fehlende Steuereinnahmen sowie die Natur und Tierwelt. Die meisten Inhaber der Reisebüros seien Frauen und durchschnittlich 50 Jahre alt. Ihre Existenz sei bedroht. Bei Arbeitslosigkeit würden die meisten bis zur Rente Grundsicherung beziehen müssen, was den Staat letztlich mehr koste als der geforderte Rettungsschirm.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 59 Mitzeichnungen und sechs Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat zunächst großes Verständnis für das Anliegen der Petition. Die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Situation stellt viele Reisebüros vor enorme Herausforderungen. Dem Ausschuss sowie der Bundesregierung sind der Ernst der Lage und die damit verbundene existenzielle Krise vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Touristikbranche und in den Reisebüros sehr bewusst.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern beschlossen hat. Ein Überblick über die bestehenden Hilfsprogramme der Bundesregierung für Unternehmen in der Corona-Pandemie kann dem Link www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html entnommen werden.

So können im Rahmen des Corona-Überbrückungshilfeprogrammes kleine und mittelständische Unternehmen nichtrückzahlbare Zuschüsse in Höhe von maximal 50.000 Euro pro Monat Euro erhalten. Je höher die Umsatzeinbußen, desto höher fallen die Zuschüsse aus.

Förderfähig sind in der 1. Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) neben laufenden Fixkosten in den Monaten Juni, Juli und August 2020 Provisionen von Reisebüros bzw. kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern mit bis zu 249 Mitarbeitern (bei Vertrieb über Reisebüros abzüglich der Provision) für stornierte Pauschalreisen. Voraussetzung ist, dass die Pauschalreisen vor dem 18. März 2020 gebucht, seit dem 18. März 2020 storniert wurden und bis zum 31. August 2020 von den Reisenden angetreten worden wären. Die Corona-bedingte Stornierung der Pauschalreise sowie das Ausbleiben oder die Rückzahlung der Provision bzw. die Nichtrealisierung der kalkulierten Marge werden unwiderleglich vermutet.



Bei der Antragstellung sind die Provisionen bzw. kalkulierten Margen grundsätzlich im Monat des Reiseantritts geltend zu machen. Bezüglich stornierter Pauschalreisen mit Reiseantritt bis Ende Mai 2020 haben die Unternehmen ein Wahlrecht: Die Provisionen bzw. kalkulierten Margen können entweder den Fördermonaten Juni, Juli und August 2020 zu gleichen Teilen zugeschlagen werden oder im ersten Fördermonat angesetzt werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Koalitionsausschuss am 25. August 2020 u.a. die Überbrückungshilfen sowie das Kurzarbeitergeld verlängert hat. Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020.

Detaillierte Informationen zum Überbrückungshilfeprogramm sowie zur Antragstellung sind abrufbar unter dem Link: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste.html. Die FAQs werden regelmäßig aktualisiert.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Reisebranche die einzige Branche der gewerblichen Wirtschaft ist, die im Rahmen der Überbrückungshilfe Zuschüsse für entfallene Erträge beanspruchen kann.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass die bestehenden Corona-Maßnahmen, Programme und Förderinstrumente laufend auf Verbesserungsbedarf überprüft werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss angesichts der oben dargestellten staatlichen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Reisebüros in der Corona-Krise, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.